

Katja Pink

Rechtsanwältin

Pink • Rechtsanwältin • Hohenzollerndamm 7 • 10717 Berlin

Eberhard Karls Universität Tübingen
Zentrale Verwaltung III - Studium und Lehre
1-Studienplanung und Entwicklung
Geschwister-Scholl-Platz
72074 Tübingen



Anwaltsbüro
Hohenzollerndamm 7
10717 Berlin

Telefon 030 – 88 62 48 59
Telefax 030 – 88 62 48 67

E-Mail kanzlei@rechtsanwaeltin-pink.de

www.rechtsanwaeltin-pink.de

Berlin, 3. April 2021

Mein Az: P33K210 pi d1/d12985

Jan Heiermann ./. Eberhard Karls Universität Tübingen

Ihr Az.: III 1 – 0557.9/ 20

Ihr Bescheid vom 30. November 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Schöne,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass mich Herr Jan Heiermann mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine entsprechende Vollmacht ist dem Schreiben beigefügt.

Gegen den Bescheid der Eberhard Karls Universität Tübingen mit dem Sie die Anträge meines Mandanten mit Schreiben vom 30. November 2020 auf den begehrten Informationszugang zu

- sämtlicher interner Kommunikation zur LIFG-Anfrage "Dienstweisungen bzgl. der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen"; Anfrage über die Website fragenstaat.de - Anfrage -Nr.: #203100
- sämtlicher interner Kommunikation zur LIFG-Anfrage "Akkreditierungsberichte für die Studiengänge B.Ed.Informatik und M.Ed. Informatik"; Anfrage über die Website fragenstaat.de – Anfrage - Nr.: #192704

abgelehnt haben, lege ich hiermit namens und in Vollmacht meines Mandanten

Widerspruch

ein. Zur Begründung führe ich wie folgt aus:

Begründung

Mit Schreiben vom 30. November 2020 wurden die Informationsanträge meines Mandanten mit der Begründung abgelehnt, dass der Begriff der Kommunikation über den Begriff der amtlichen Informationen hinausgehe und daher einer Informationsgewährung nach dem LIFG BW nicht zugänglich sei. § 1 LIFG BW gewähre Zugang nur zu amtlichen Informationen, die nach § 3 Nr. 3 LIFG BW gesetzlich ausdrücklich definiert seien. Es wurde explizit geltend gemacht, dass Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Verwaltungsvorgangs werden sollen, ebenso vom Informationszugang nach § 3 Nr. 3 LIFG ausgenommen seien. Ergänzend wurde eingewandt, dass es darüber hinaus „keine weitere Kommunikation“ in den betreffenden Vorgängen gäbe.

Die für die Ablehnung des begehrten Informationszugangs geltend gemachten Einwände vermögen hier nicht zu überzeugen.

Begriffsbestimmung von Kommunikation und amtlichen Informationen

Nach hiesiger Auffassung wird bereits das Informationsbegehren meines Mandanten verkannt. Zutreffend ist, dass der Begriff der Kommunikation für sich genommen auch den behördeninternen Austausch umfasst, der nicht amtlich aufgezeichnet wurde und insoweit auch keine amtlichen Informationen vorliegen können. Der Einwand, der Begriff der Kommunikation gehe über den der amtlichen Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG hinaus, erscheint für die rechtliche Subsumtion jedoch nicht zielführend und verfängt als rechtliches Argument für die Ablehnung des Informationsbegehrens hier nicht. Richtig ist vielmehr, dass die behördeninterne Kommunikation auch Gegenstand amtlicher Informationen sein kann, soweit eine Aufzeichnung erfolgt ist. Da mein Mandant einen Informationszugang zu einer inhaltlich hinreichend bestimmten Kommunikation gestützt auf das LIFG BW beantragt hat, sind Gegenstand des Informationsbegehrens amtliche Informationen über die betreffenden Interaktionen und damit die entsprechenden amtlichen Aufzeichnungen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW. Wortlaut sowie der erkennbare Sinn und Zweck des Informationsbegehrens meines Mandanten lässt für eine anderweitige Auslegung der Informationsanträge keinen Raum.

Entwürfe und Notizen

Da zur Rechtfertigung des Ablehnungsbescheides gesondert geltend gemacht wird, dass Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Verwaltungsvorgangs werden sollen, keine amtlichen Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW darstellen, darf angenommen werden, dass amtliche Aufzeichnungen über die streitgegenständliche Kommunikation insoweit unstreitig vorhanden sind. Es fehlt jedoch hier an einer rechtlichen Begründung für die Qualifizierung der Dokumente als reine Entwürfe oder Notizen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW.

Entwürfe sind vorläufige Gedankenverkörperungen, die nach der Vorstellung des Verfassers noch weiterer Bearbeitung bedürfen und noch nicht als endgültige Entscheidung verstanden werden können, weil noch keine endgültige Festlegung des Behördenwillens stattgefunden hat (vgl. VG Berlin, Urteil vom 12. Mai 2014 – VG 2 K 176.13 – S. 4). Notizen im Sinne der Vorschrift des LIFG BW sind als Aufzeichnungen zur Stützung des Gedächtnisses allein den Zwecken des Verfassers gewidmet; sie dienen z.B. der Vorbereitung später zu fertigender Vermerke, Stellungnahmen oder Berichte. Kennzeichnend für sie ist der vorläufige, unverbindliche Charakter der Aufzeichnung (vgl. VG Berlin, Urteil vom 20. Oktober 2016 – VG 2 K 82.16 – juris Rn. 14 m.w.N. zu § 2 Nr.1 IFG). Zweck ist den Behördenbediensteten einen Freiraum zum Denken und zum Konzipieren von Entscheidungen einzuräumen (VG Berlin, Urteil vom 26. Juni 2019 – VG 2 K 179.18 – juris Rn. 19 m.w.N. zu § 2 Nr.1 IFG). Es wurde bisher nicht dargelegt, inwieweit die vorhandenen Aufzeichnungen diesen Kriterien überhaupt entsprechen.

Ebenso wurde nicht dargetan, dass die Entwürfe bzw. Notizen über die interne Kommunikation, nicht Bestandteil eines Verwaltungsvorgangs werden sollen. Die Frage, ob ein Entwurf oder eine Notiz im Sinne des § 3 Nr. 3 IFG BW Bestandteil eines Vorganges werden soll, ist primär nach Maßgabe der einschlägigen Aktenordnung oder - wenn diese nichts für die Beantwortung der Frage hergibt - der einschlägigen Verwaltungspraxis zu beantworten. Nur wenn weder Aktenordnung noch Verwaltungspraxis eine Antwort zu entnehmen ist, kommt es auf den Willen des zuständigen Bearbeiters an (vgl. VG Berlin, Urteil vom 20. Oktober 2016 – VG 2 K 82.16 – juris Rn. 16 zu § 2 Nr.1 IFG). Vorliegend ist daher auf die für die Verwaltung der Universität Tübingen geltenden Bestimmungen der AnO Schriftgut abzustellen. Danach sind zum Zweck der Begründung und der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen die wesentlichen Schritte des Verwaltungshandelns zu dokumentieren und das für den Vorgang relevante Schriftgut zu erfassen. Mündliche Absprachen sind geeignet festzuhalten durch Aktenvermerk, Telefonnotiz, Gesprächsvermerk etc. (Nr. 1, Abs.

1 der AnO Schriftgut). Die Pflicht ausreichender Aktenführung ergibt sich darüber hinaus aus der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG), der Möglichkeit, den Rechtsweg beschreiten zu können (Art. 19 Abs. 4 GG), und der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht der Behörden zur objektiven Dokumentation der wesentlichen Verwaltungsvorgänge.

Überdies betrifft der eng begrenzte Anwendungsbereich des § 3 Nr. 3 LIFG BW wegen seiner Beschränkung auf Entwürfe und Notizen nicht jegliche Aufzeichnungen des Verwaltungshandelns, die nach der jeweils geltenden Aktenordnung für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut nicht veraktet worden sind. Auf den Informationswert der Kommunikation kommt es hierbei ebenfalls nicht an.

Dass im vorliegenden Fall keine endgültigen, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen über die interne Kommunikation mehr gefertigt wurden, dürfte wegen der abschließend getroffenen Entscheidungen in den betreffenden Verwaltungsvorgänge auszuschließen sein.

**Einwand des Nichtvorhandenseins amtlicher Informationen:
„keine weitere Kommunikation“**

Bei richtiger Auslegung des Informationsbegehrens meines Mandanten ist daher auch nicht nachvollziehbar, dass außer Entwürfen und Notizen keine weiteren amtlichen Informationen über die betreffende Kommunikation vorhanden sein sollen.

Mein Mandant begehrt den Informationszugang ausdrücklich zu sämtlicher interner Kommunikation zu den betreffenden LIFG-Anfragen und damit zu jeder amtlichen Aufzeichnung über einen diesbezüglichen Austausch und behördliche Übertragung von Informationen wie z.B. Weiterleitungsverfügungen, Dienstanweisungen, Gesprächsvermerke, Telefon- und Gesprächsnotizen bzw. -vermerke etc., unabhängig von einer Bewertung ihres Informationswerts für den Antragsteller.

Für die Verwaltung gilt der bereits verfassungsrechtlich gebotene Grundsatz der Schriftlichkeit und damit auch die für die Nachvollziehbarkeit ihrer Entscheidungen erforderliche Aufzeichnung der einzelnen Bearbeitungsschritte einschließlich der hierzu geführten Kommunikation der Behördenmitarbeiter. Dass die Informationsanträge ausschließlich von einem Mitarbeiter - vom Empfang des Informationsbegehrens bis zur Entscheidung - allein bearbeitet wurden, wird nicht vorgetragen und kann auch nicht angenommen werden. Vielmehr haben offenbar wie im Bescheid angeführt auch

Gesprächsrunden und Telefonate stattgefunden. Es erscheint nicht plausibel, dass hier keine weiteren Aufzeichnungen über dieses interaktive Verwaltungshandeln vorhanden sind. Vielmehr darf davon ausgegangen werden, dass die verfassungsrechtlich gebotene und nach der Aktenordnung vorgesehene Dokumentation der internen Kommunikation im Zusammenhang mit der Bearbeitung der betreffenden LIFG-Anfragen erfolgt ist.

Nach all dem werden Sie zur Vermeidung eines zeit- und kostenaufwendigen Klageverfahrens um Aufhebung des Bescheides vom 30. November 2020 und Übersendung der begehrten amtlichen Aufzeichnungen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Pink
Rechtsanwältin